Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Sportmaterial und Sportgeräte

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015
(Stand 1. Januar 2026)

Art. 1 Beitragsleistungen

[1] Beiträge können zum dauerhaften Eigentum der gesuchstellenden Organisation ausgerichtet werden für:

a) die Anschaffung von Sportmaterialien;
b) die Anschaffung von Sportgeräten**.**

[2] Die Beiträge werden ausgerichtet, sofern die Anforderungen des Branchenstandards für den Schweizer Sport eingehalten werden.

Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen

[1] Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

a) Sportmaterialien und -geräte für öffentlich-rechtliche Anlagen;
b) Ausrüstungsgegenstände und Vereinsbekleidung, welche für den dauerhaften, persönlichen Gebrauch (Besitz) bestimmt sind; *
c) Rettungsmaterial und -geräte, ausgenommen Kursmaterial der SLRG und des SAC;
d) Sportmaterialien und -geräte, die kommerziell genutzt werden;
e) Reparatur- und Unterhaltskosten von Sportmaterialien und -geräten;
f) Fernseher, PC, Notebooks, Tablets und Software aller Art;
g) Messsysteme zur Leistungsdiagnostik und Hilfsmittel, welche hauptsächlich zu medizinischen und therapeutischen Zwecken eingesetzt werden oder deren Gebrauch medizinisches Fachpersonal erfordert; *
h) Beitragsberechtigte gemäss Art. 12 lit. b und d Sportförderungsverordnung;
i) Sportmaterialien und -geräte, welche ausschliesslich oder hauptsächlich zum Zweck der Durchführung von Sportveranstaltungen angeschafft werden; *
j) Anschaffungen von weniger als 500 Franken.

Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche a) Adressat

[1] Beitragsgesuche und Unterlagen sind mit dem Online-Gesuchsformular "Sportmaterial und Sportgeräte" einzureichen. *

Art. 4 b) Beilagen

[1] Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

a) …; *

b) Kostenzusammenstellung mit Offerten; *
c) Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre; *
d) Kontoverbindung wie bei der Bank/Post hinterlegt.*

Art. 5 c) Eingabefrist / Verwirkung *

[1] Die Anschaffung beziehungsweise Bestellung darf erst nach der Beitragszusicherung erfolgen.

[2] Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann das Amt für Volksschule und Sport eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen. *

Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen

[1] Über Beitragszusicherung bis 100 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

[2] Über Beitragszusicherung über 100 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

[3] Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 e) Beitragsbemessung

[1] Die Beiträge an Sportmaterialien und Sportgeräte umfassen maximal 40 % der anrechenbaren Kosten.

[2] weitere Beiträge der öffentlichen Hand werden von den Kosten abgezogen.

Art. 8 f) Abrechnungsunterlagen

[1] Nach der Anschaffung sind über das Onlineformular "Nachweisdokumente einreichen" folgende Unterlagen elektronisch zu übermitteln: *

a) Kostenzusammenstellung inkl. dazugehörige Rechnungskopien; *
b) Zahlungsbelege (Bank-/Postbelege) worauf die Kontoinhaberin beziehungsweise der Kontoinhaber ersichtlich ist. *

Art. 9 g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrags

[1] Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

[2] Der Beitrag wird nach der Anschaffung anhand der Abrechnung definitiv festgelegt und ausbezahlt.

Art. 10 h) Verfall der Beitragsleistungen

[1] Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt zwei Jahre nach Beitragszusicherung.

Art. 11 Auflage

[1] Die Ausrichtung von Beiträgen an Sportmaterialien und Sportgeräte ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSport“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 12 Beschwerde

[1] Gegen Entscheide des Departements beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheids Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur, erhoben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

[1] Diese Weisungen treten am 19. August 2015 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 2790 vom 19.08.2015	19.08.2015	Ersterlass	
AVS / DV 1876 vom 13.12.2017	01.01.2018	Art. 2 lit. i, Art. 5 Titel, Art. 5 Abs. 1 und 2	geändert geändert geändert
AVS / DV 1093 vom 12.07.2021	12.07.2021	Art. 2 lit. g	geändert
AVS / DV 1425 vom 17.08.2022	17.08.2022	Art. 2 Abs. 1 lit b, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Abs. 1 lit. b und c, Art. 4 Abs. 1 lit. d, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 lit. a und b	geändert geändert geändert aufgehoben geändert neu geändert geändert
AVS / VV 2208 vom 12.12.2025	01.01.2026	Art. 1 Abs. 2 Art. 2 Abs. 1 lit. b und f Art. 2 Abs. 1 lit. j Art. 7 Abs. 2	eingefügt geändert eingefügt eingefügt